

Mandats in der Literatur über das Baudenkmal eine neue Dimension, indem über die Nennung der Materialien Kalk, Steine und weitere hinaus eine eindeutige Bauleistung, die Herstellung eines Estrichs, in die Betrachtung eingeführt wurde. So konnte es nicht ausbleiben, daß an diese Übersetzung immer wieder Folgerungen für die Bauzeit des Kastells geknüpft wurden, etwa die entscheidende Frage, ob mit der kaiserlichen Anweisung von 1240 die Vorbereitungen für den Baubeginn, Arbeiten für einen bereits laufenden Bauvorgang oder aber solche für die bevorstehende Fertigstellung des *castrum* gemeint gewesen seien. Je nach der Entscheidung für eine dieser Alternativen wäre eine Bauzeit vor, um oder nach 1240 wahrscheinlich zu machen. Auf eine solche Fragestellung hin wurde dieses Thema dann auch zugespitzt, und für alle möglichen Versionen finden sich bis heute durchaus engagierte Verfechter¹⁴. Dabei wird aber meist übersehen, daß es sich bei diesen Aussagen nur um unverbindliche Interpretationen handeln kann, denn im Wortlaut des Mandats finden sie keine Stütze.

Insbesondere wird nicht selten für eine Fertigstellung des Baues um 1240 plädiert, seit zur gängigen Vorstellung geworden ist, Friedrich II. habe nach der Rückkehr vom Kreuzzug (1229) und dem bald darauf geschlossenen Frieden mit dem Papst von San Germano (1230) ein weiteres Kastellbau-Programm in Gang gesetzt und darauf die Gruppe der sizilianischen Kastele sowie – unter dem Eindruck seines kurzen Besuches in Jerusalem mit der Besichtigung des sog. Felsendomes – sein bedeutendstes Werk, Castel del Monte, in den dreißiger Jahren begonnen und um 1240 vollendet¹⁵.

Unter dem so gedeuteten „Estrich“ könnte nun sowohl ein solcher (als Unterboden?) für die Mosaik-Fußböden der beiden Geschosse des Baues als auch insbesondere für die abschließende Dachterrasse mittels eines noch heute in Apulien als *lastrico* bezeichneten Belages, unter Verwendung von Estrich und darin gebetteten Ton- oder Steinplatten, verstanden werden¹⁶. Andere Vorstellungen gehen aber noch weiter. Der angebliche Estrich wird von Heinz Götze als eine Grundfläche, als eine Art Planum zur Auftragung der vermeintlichen Meßfigur des „Achtsterns“ in Anspruch genommen, „als Meßbasis für den Grundriß und für den Aufbau des Mauerwerks“, und Gerhard Goebel weiß anzugeben, ein Außenkreis des Grundrisses „dürfte sich mehr oder weniger

vgl. dazu Hans Martin Schaller, Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II, AfD 3 (1957) S. 261f. Nr. 12.

14) Nur als Beispiele seien angeführt: Musca (wie Anm. 7) S. 27; Giambattista De Tommasi, I restauri tra leggenda e realtà, ebda. S. 105f.; Cadei (wie Anm. 5) S. 204; Pietro Petrarolo, Castel del Monte (1979) S. 21–23 mit Anm. 1, folgt Riccardo Napolitano, Castel del Monte (1921, 1926) auch in den nicht gesicherten Interpretationen; Stefania Mola, Castel del Monte (1992) S. 9, geht auf das Mandat nur kurz aber zutreffend ein. – Auch in der deutschen Literatur finden sich widersprüchliche Aussagen, so verschiedentlich bei Willemsen (passim).

15) Hanno Hahn, Hohenstaufenburgen in Süditalien (1961) S. 25 und 31 sowie auch spätere Autoren.

16) Zu den Bedachungen siehe für die Anjouzeit: Dino Borri, Cinte murate, città di fondazione, regolamentazioni urbanistico edilizie nella prima età angioina (Secolo XIII) in Puglia, in: Colloqui internazionali, Castelli e città fortificate, Palmanova, 12–13 giugno 1987 (1989) S. 288.